

Allgemeine Geschäftsbedingungen des DRK Testzentrum Kocherquartier

Allgemeines:

Das Testzentrum Kocherquartier wird durch den DRK Kreisverband Schwäbisch Hall – Crailsheim e.V. betrieben. Es werden Corona-Schnelltests, sogenannte Bürgertests angeboten. Das Testzentrum ist durch das Gesundheitsamt Schwäbisch Hall anerkannt und berechtigt, diese Tests durchzuführen.

Das Testzentrum setzt nur geschultes Personal ein.

Durchführung:

Die Durchführung des Schnelltest auf das SARS-CoV-2 Virus erfolgt nur nach einer Testbuchung im Internet nach einer Identitätsprüfung. Ein Test kann nur durchgeführt werden, wenn die Angaben der Buchung und das entsprechende Ausweisdokument übereinstimmen.

Dem Proband wird durch geschultes Personal die Probe aus der Nase entnommen. Der Proband kann den Nasenflügel selber bestimmen. Der Proband ist verpflichtet, den Tester auf eventuelle Hindernisse, wie gebrochene Nasen etc. hinzuweisen. Bei der Probennahme kann es in seltenen Fällen zu Nasenbluten, Reizungen oder Augentränen kommen.

Übermittlung der Ergebnisse:

Das Testzentrum übermittelt in der Regel nach 15 – 30 min. das Testergebnis. In seltenen Fällen, wie z.B. bei technischen Problemen kann die Übermittlung verzögert erfolgen. Der Proband hat keinen Anspruch darauf, dass sein Testergebnis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegt.

Übermittlung der Ergebnisse:

Negatives Testergebnis:

Dieses erhalten Sie per Mail an die bei der Buchung hinterlegte Mailadresse, Ebenso wird das Ergebnis an die Corona-Warn-App des RKI übermittelt. Der Proband kann wählen, ob die Übermittlung an die Corona-Warn-App personalisiert oder anonymisiert erfolgen soll. Ein negatives Testergebnis stellt nur zum Zeitpunkt der Probeentnahme die Viruslast des Probanden dar. Es ist kein sicheres Ausschlusskriterium einer SARS-CoV2 Erkrankung.

Positives Testergebnis:

Bei einem positiven Ergebnis werden Sie telefonisch kontaktiert und es werden Ihnen die Hinweise gemäß der aktuellen Corona-Verordnung, bzw. Corona-Testverordnung mitgeteilt. Erst nach telefonischem Kontakt erfolgt die Übermittlung per E-Mail. Die positiven Meldungen werden automatisch an das Gesundheitsamt übermittelt, dies erfolgt aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht. Im Falle eines positiven Ergebnisses des Schnelltest verpflichtet sich der Besucher, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen und sich in häusliche Quarantäne zu begeben.

Abrechnung:

Der Test ist für den Probanden nach Corona-Testverordnung kostenlos.

Der Proband kann keine Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen. Insbesondere Schäden wegen einer verzögerten Befundübermittlung, eines fehlerhaften Testergebnisses können nicht geltend gemacht werden. Ebenso wenn der übersandte Befund bei den vorgelegten Stellen nicht anerkannt wird.

An die Stelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.

Schwäbisch Hall, 22.12.2021